

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8425/5 Bearbeiter (02572)2501 9. August 1985
 Dr. Nebes Kl. 18 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Patzenthal, 2 Roßkastanien und 1 Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-3, 2 Roßkastanien und 1 Winterlinde auf der Parzelle Nr. 1603/1, KG Patzenthal, zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 1603/1, KG Patzenthal, ist die Marktgemeinde Stronsdorf.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes werden nachstehende Maßnahmen verfügt:

1. Dürre Kronenäste sind sofort zu entfernen.
2. Äste, die ans Kapellendach heranreichen und durch Scheuern die Ziegel beschädigen, sind zu entfernen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz befindet sich bei der Abzweigung der Patzenthaler Dorfstraße von der Landesstraße 3073 eine Kapelle.

Neben dieser Kapelle stehen an der Westseite 1 Winterlinde und an der Ostseite 2 Roßkastanien.

Die gegenständlichen Bäume sind auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden

diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

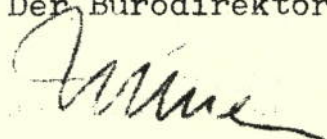
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister 2153 Stronsdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu II/3-551-12/61
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien, zu III/2-A-160/392-84

Für den Bezirkshauptmann
Dr. N e b e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~ist~~ ~~den~~ ~~Rechtszug~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 25. Okt. 1985
Für den Bezirkshauptmann:

